

Landesverband **Niederösterreich****Statistische Meldepflichten der Gemeinden**

laut Bundesvergabegesetz 2018

Bereits im Herbst dieses Jahres erreichte alle NÖ. Gemeinden ein Schreiben des Amtes der NÖ. Landesregierung, wonach neue statistische Meldeverpflichtungen auf Grund der §§ 360 BVergG 2018 und 103 BVergGKonz 2018 bestehen und eingefordert werden.

Berichtspflichten von Vergaben im Oberschwellenbereich sind hier nicht das Problem.

Bezüglich der in die Statistik für 2018 aufzunehmenden Vergaben im Unterschwellenbereich wird aber präzisiert, dass in der Statistik sämtliche Direktvergaben und Kleinstvergaben zu erfassen sind. Es gibt dabei keine Bagatellgrenzen und die Meldeverpflichtung gilt für alle Anschaffungen unabhängig von notwendigen Gremialbeschlüssen.

Nur Vergaben, die vom Anwendungsbereich des BVergG 2018 ausgenommen sind, bleiben unberücksichtigt.

Für die Vergaben im Unterschwellenbereich ist eine Schätzung der Beträge möglich, wobei die

Schätzungsmethode aber angegeben werden muss.

**Die Gemeinden haben demnach folgende Daten zu liefern:**

- Angabe der Auftraggeber
- Zahl der Verfahren im Oberschwellbereich
- Zahl der Unternehmen, die Angebote oder Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben
- Zahl der KMU's, die Angebote oder Wettbewerbsarbeiten abgegeben haben
- Zahl der KMU's, die den Zuschlag erhalten oder Wettbewerbsgewinner wurden
- Gesamtwert in Euro aller Aufträge und Wettbewerbe im Unterschwellenbereich
- kurze Erklärung der Schätzungsmethode, falls eine Schätzung erfolgt.

Die korrekte Ermittlung der Daten erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden, wobei es vorerst unklar bleibt, wer diese Daten braucht bzw. was mit solchen Daten bewirkt werden soll. Es bleibt auch zweifelhaft, ob bei Anwendung

unterschiedlicher Schätzungsmethoden die daraus resultierenden Werte vergleichbar sind.

Der FLGÖ wird sich demnächst um Kontaktaufnahme mit dem Gemeindebund und Städtebund bemühen, um Sinn und Zweck dieser Meldungspflicht zu hinterfragen und um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise aller Gemeinden bei der Berichterstellung zu erwirken.

Wir sind nämlich der Ansicht, dass Sinn und Zweck klargelegt und eine einheitliche Methode vereinbart werden sollten, bevor den Gemeinden ein derartiger Aufwand in diesem Zusammenhang zugemutet wird.



Ihr

Dr. Hannes-Mario Fronz  
FLGÖ Landesobmann Niederösterreich

Linzer Str. 99, 3003 Gablitz  
fronz@gablitz.gv.at

Wir würden uns freuen,  
wenn Sie unsere Homepage  
unter: **www.flgö.at**  
besuchen!



© Österreich Werbung / Popp Hackner

Startseite

Dachverband

Landesverbände

Tagungen

Fachzeitschrift

SUCHBEGRIFF